

Zeitschrift: Neujahrsblatt der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Schaffhausen
Band: 48 (1996)

Artikel: Fische und Fischerei im Kanton Schaffhausen
Autor: Walter, Jakob / Knapp, Egon / Seeger, Erika / Keller, René
Kapitel: 17: "...wer möchte sich aber an diesen schlechten Gerichten erlaben?" :
Historisches zum Fisch und zur Fischerei
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584702>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

17. « ...wer möchte sich aber an diesen schlechten Gerichten erlaben? »

Historisches zum Fisch und zur Fischerei

von Erika Seeger, Staatsarchiv

Die Fischerei war schon immer ein wichtiger Zweig der Nahrungsbeschaffung. Das ist auch im Kanton Schaffhausen, diesem wasserreichen Kanton, nicht anders. Die Fischerei zu kommerziellen Zwecken wurde allerdings vor allem am Rhein betrieben. Doch auch die verschiedenen Weiher wurden zur Fischzucht benutzt, so der Stadtweiher beim Schwabentor, der Weiher zu Mogern (Herblingen, an der Eisenbahn Richtung Thayngen) oder der Kessel, ein natürliches Becken der Durach im Mühlental (heute verschwunden).

Wie andere Gewerbe auch bildeten die Fischer ihr eigenes Wohnquartier. Die Namen Fischergässchen und Fischerhäusern zeugen heute noch davon.

Wie wichtig die Fischerei und der Fischverkauf waren, zeigen die vielen Ordnungen, welche die Stadt erlassen musste. Verkaufsort war der Fischmarkt, der Platz vor der Kirche St. Johann. Die Fischer mussten ihren Fang selbst verkaufen. 1491 wurde allerdings den Ehefrauen *damit die Männer dester baß Wil haben, den Fischen nachzufahren, gestattet, Fische feilzubieten, doch also, daß ihrer keine zu keines andern Kauf, er sei fremd oder haimsch, desglichen ob ihre Männer zu Ziten bei ihnen wären und Fische verkauften, in sölich Kauf nichts reden, noch raten sollen, und auch sie einander am Markt in keinerlei Weise beschalken, noch mit einander kriegen sollen.*

Schon früher war bestimmt worden – um den Zwischenhandel auszuschliessen und den Preis damit niedrig zu halten –, dass die Fischer nur ihren eigenen Fang verkaufen dürften, mit Ausnahme der Fische aus den Zuchtweihern, *hier mögen sie wohl die Huffen Visch ingemain koufen, müssen sie dann aber unter sich verteilen und jeder muß die seinen in der Stadt für sich selber verkaufen.*

Die Fische sollten in erster Linie den Bewohnern der Stadt zugute kommen. Erst wenn die Nachfrage gedeckt war, konnte exportiert werden. *Was Fisch man den Rin ab füeren will, deren soll unseren Bürgern zu kaufen gegeben werden, als vile die Burger je denne went.* Der Verkauf nach auswärts brauchte eine Bewilligung des Rates und unterlag dem Pfundzoll: Vom Betrag, den ein Pfund Fisch einbrachte, musste ein Schilling abgeliefert werden.

Fisch ist auch heute noch eine leicht verderbliche Speise, geschweige denn im Mittelalter, als es nur wenige Konservierungsmöglichkeiten gab. Entsprechend streng waren die Vorschriften. Tote Fische gelangten erst in

den Verkauf, nachdem sie von den vereidigten Fischschauern geprüft worden waren. 1496 beschloss der Rat, dass die Gastwirte ihren Fischbedarf nur am Fischmarkt oder, wenn kein Markt war, in den Fischerhäusern decken sollten. Es war ihnen zudem verboten, mehr als für einen Gulden Fisch *in ihrer Trucken am Brunnen* zu halten.

17.1 Fischereirechte

Nun durfte aber nicht jeder, der wollte, irgendwo fischen. Die Fischereireviere und die damit verbundenen Rechte waren in der Hand einiger weniger, die sie allerdings an die Fischer verpachteten. Diese mussten den Zins entweder in Geld, oft aber auch – oder zum Teil – in Fischen bezahlen, *bi den besten und nit bi den Kleinsten*. Um die Grösse dieser Reviere wurde – und wird heute noch – immer wieder gestritten.

Heute steht die Fischerei in den kleineren Gewässern des Kantons (Hemishoferbach, Biber, Krebsbach, Durach, Wutach samt ihren Einzugsadern) dem Kanton Schaffhausen als Hoheitsrecht zu, ausgenommen einzelner Sonderrechte privater Eigentümer. Die Fischereirechte im Rhein besitzt der Staat dagegen als Privatrechte. Zum Teil sind sie ihm 1529 zugefallen, als im Zuge der Reformation Klöster aufgehoben und deren Vermögen säkularisiert wurden. Andere hat er in neuerer Zeit durch Kauf erworben. Die Grenzen der Fischereireviere verlaufen nicht immer mit den Gemeinde-, Kantons- oder Staatsgrenzen. Dass dies, bei den nicht ganz einfachen Grenzverhältnissen im Rhein, einigen Konfliktstoff birgt, kann man sich vorstellen. Anhand des Beispiels von der Bibernühle bis zum Rheinfluss soll dies illustriert werden.

Unterhalb der Bibernühle bei der Landesgrenze schliesst sich an das Schaffhauser Fischereirevier die Fischereigerechtigkeit der Stadt Diessenhofen an. Sie umfasst die ganze Rheinbreite und reicht bis zur Landesgrenze unterhalb des Laaggutes. Von dort an folgt, ebenfalls in ganzer Rheinbreite, die Fischerei der Fischerzunft Schaffhausen, das Günthersche Wasser genannt. Diese Fischerei erstreckt sich bis zur Einmündung des Kirchbergerbachs in den Rhein (bei Büsingen).

Von hier an war die Rheinfischerei auf einer Strecke von ca. 6 km geteilt: Die linke Hälfte bis oberhalb Langwiesen gehörte zum Kloster Paradies und wurde Paradieser Wasser genannt. Diese Fischerei wurde 1925 vom Kanton Schaffhausen aus Privathand angekauft. Daran schloss sich eine Fischerei der Fischerzunft an, genannt das Meyersche Wasser und eine zweite, genannt Zunftwasser, die – mit einer kleinen Ausnahme – vom Schmiedentörli (heute Klosterstrasse) an die ganze Rheinbreite umfasste und bis zum Frauenstein (schräg gegenüber vom Urwerf) reichte.

Die rechte Hälfte vom Kirchbergerbach bis zum Schmiedentörli in Schaffhausen gehörte dem Kloster Allerheiligen. Bei der Säkularisation 1529 fiel sie dem Kanton Schaffhausen als Rechtsnachfolger des Klosters zu. Der Schaffhauser Chronist Johann Jakob Rüeger schreibt in seiner *Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen*, die um 1600 entstanden ist, der Rhein und die Fischenzen vom Plumpen (einem Stein unterhalb von Diessenhofen) an hinab, soweit man fahren könne, seien von Graf Eberhard, dem Stifter von Allerheiligen, dem Kloster geschenkt, und von seinen Nachfahren sei die Schenkung bestätigt worden.

Erstmals ausdrücklich erwähnt wird diese Fischenz aber erst in einer Urkunde von 1308. Darin verleiht das Kloster Allerheiligen die Fischenz, die vom Kirchbergerbach an bis zur Schaarenwiese über die ganze Rheinbreite reicht, und von dort an bis an das heutige Mühlenquartier nur die rechte Rheinhälfte umfasst. Lehenempfänger ist Konrad Gelzer. Er erhält alle Rechte, wie sie schon sein Vater und sein Grossvater hatten.

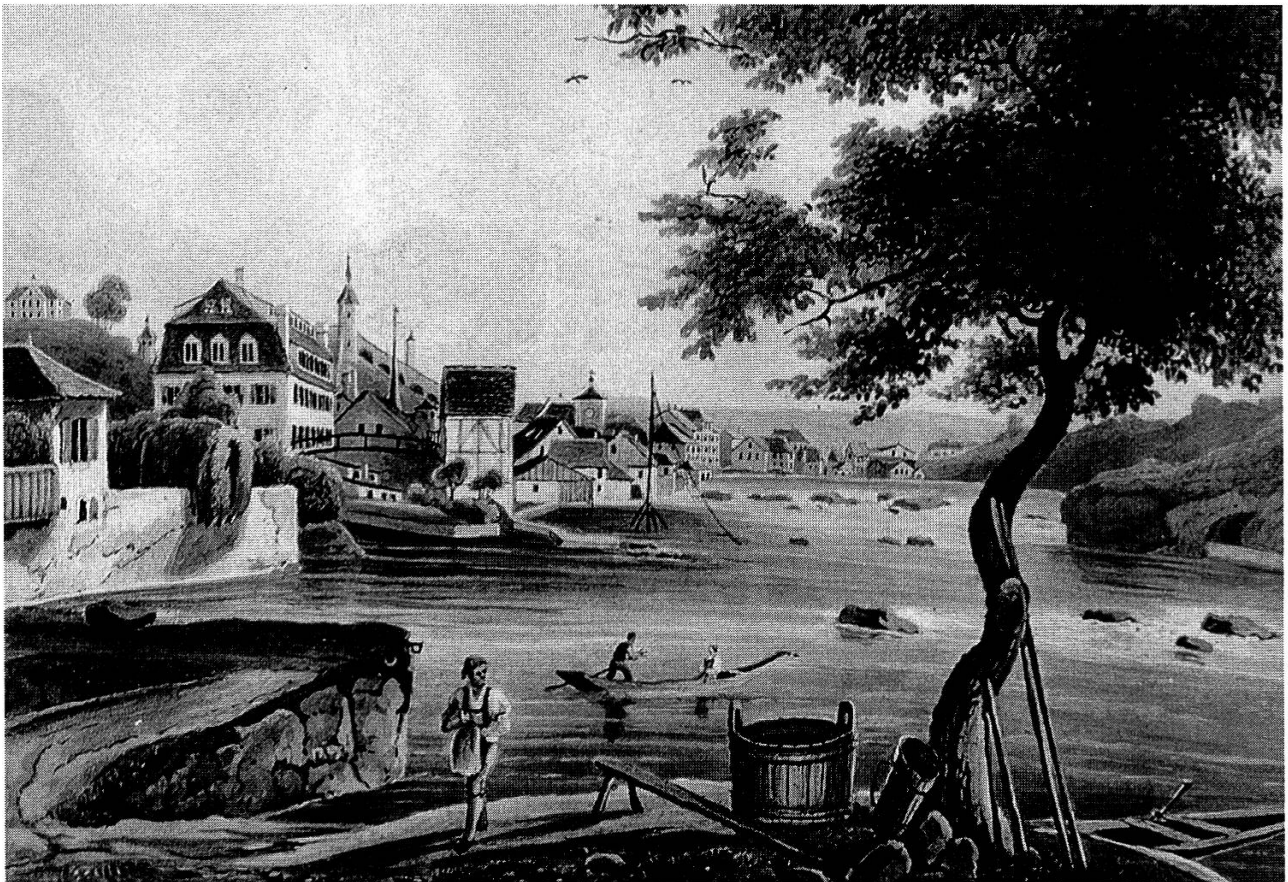


Abb. 22: Blick rheinaufwärts auf Lächen und Frauenstein (Museum zu Allerheiligen, Schaffhausen).

17.2 Streit mit Baden

Zwischen 1851 und 1857 gab es ein Geplänkel zwischen dem Grossherzogtum Baden und Schaffhausen wegen des Gebietes, das auf Büsinger Gemarkung liegt. Das badische Bezirksamt Radolfszell fragte 1851 die kantonale Finanzkommission an, mit welchem Recht der Kanton Schaffhausen das Fischereirecht auf badischer Seite verpachte. Die Antwort erfolgte erst, nachdem Baden gedroht hatte, die Schaffhauser Pächter zu verhaften, wenn sie auf Büsinger Gebiet beim Fischen erwischt würden. Baden hatte nämlich 1852 ein Gesetz erlassen, wonach die Fischerei in schiffbaren Flüssen dem Staate zustehe, die vormaligen Fischereiberechtigten allerdings dafür entschädigt würden. Die Ausführungsbestimmungen waren jedoch noch nicht ausgearbeitet, deshalb anerkannte das Grossherzogtum ausdrücklich das Recht des Kantons Schaffhausen. Die Vollziehungsverordnung erschien im März 1853, und im Dezember desselben Jahres meldete die kantonale Finanzverwaltung den Entschädigungsanspruch für die Abtretung der Fischereirechte an. 1857, bei der Neuverpachtung des Gebietes, erkundigte sich Schaffhausen, ob Baden immer noch Anspruch auf das Gebiet erhebe und wie es mit der Ablösungssumme stehe, worauf die Antwort kam, 1855 habe man entschieden, die Sache zu belassen, wie sie sei.

17.3 Streit mit dem Kloster Paradies

Seit 1882 wurde die Fischenz vom Kilchbergerbach an abwärts nur auf der rechten Rheinhälfte als Schaffhauser Fischenz verpachtet. Der oben erwähnte Lehensbrief von 1308 nennt jedoch die ganze Rheinbreite als zu Allerheiligen gehörig. 1485 klagte die Äbtissin des Klosters Paradies vor Gericht in Schaffhausen, dass diese Fischerei laut dem Stiftungsbrief des Klosters von 1257 und einem alten Rodel ihr gehöre. Der Abt von Allerheiligen verwies auf den Lehensbrief von 1308, der beweise, dass die Rechte von Allerheiligen älter seien. Das Gericht entschied zu seinen Gunsten.

Das Kloster Paradies besass aber tatsächlich eine Rheinfischenz. Speziell aus einem Zinsverzeichnis von 1332 geht hervor, dass das Kloster sie vom obern Ende des Schaarenwaldes bis unterhalb Paradies in Anspruch nahm. Es ist jedoch anzunehmen, dass das Kloster Allerheiligen als das rund 200 Jahre ältere Kloster dort schon lange ein Fischereirecht besass, von dem den Paradiesern bei der Erstellung ihres Zinsrodels 1332 nichts bekannt war. Das ist um so leichter erklärlich, als beide Klöster ihre Fischenzen derselben Familie, den Gelzern, verliehen hatten. Das ging so lange gut, bis die Gelzer aus dem Lehen von Allerheiligen ausschieden, das von Paradies aber in der Familie verbleiben sollte. Nach dem Urteil von 1485 wurde das ganze Gebiet durch Allerheiligen an Hans Vögeli verliehen.

1842 und 1857 wurde die Frage aktuell, ob der Besitzer des Klosters Paradies auf der Rheinstrecke längs der Schaarenwiese fischen dürfe oder nicht. Zuerst wehrte sich Schaffhausen gegen diese Übergriffe, verzichtete aber 1878 anlässlich einer Generalrevision der staatlichen Rheinfischnenzen auf diesen Besitz, aus mangelndem Interesse und aus Unkenntnis der historischen Rechtsgrundlagen. Mit dem Kauf der Paradieser Fischenz 1925 ist dieses Gebiet wieder in Besitz des Kantons Schaffhausen gelangt.

17.4 Die Rechte des Abtes

Die untere Grenze der Schaffhauser Fischenz war immer umstritten. Sie wurde 1435 erstmals urkundlich definiert. Laut Urteilsspruch des Rates von Schaffhausen reichte die Fischerei des Abtes von Allerheiligen bis zum Scharbenstein, einem grossen, aus dem Wasser ragenden Stein, über den ein Steg von den Mühlen zum Frauenstein hinüber führte. Acht Jahre später brach der Besitzer der unteren Fischenz diesen Stein eigenmächtig weg, um dort eine Reuse aufzustellen. Bürgermeister und Rat entschieden darauf, dass die Reuse fertig gebaut werden dürfe, der Besitzer dem Kloster aber einen Zins zu bezahlen habe, denn der Stein – und damit die Reuse – seien noch auf Gebiet des Klosters.

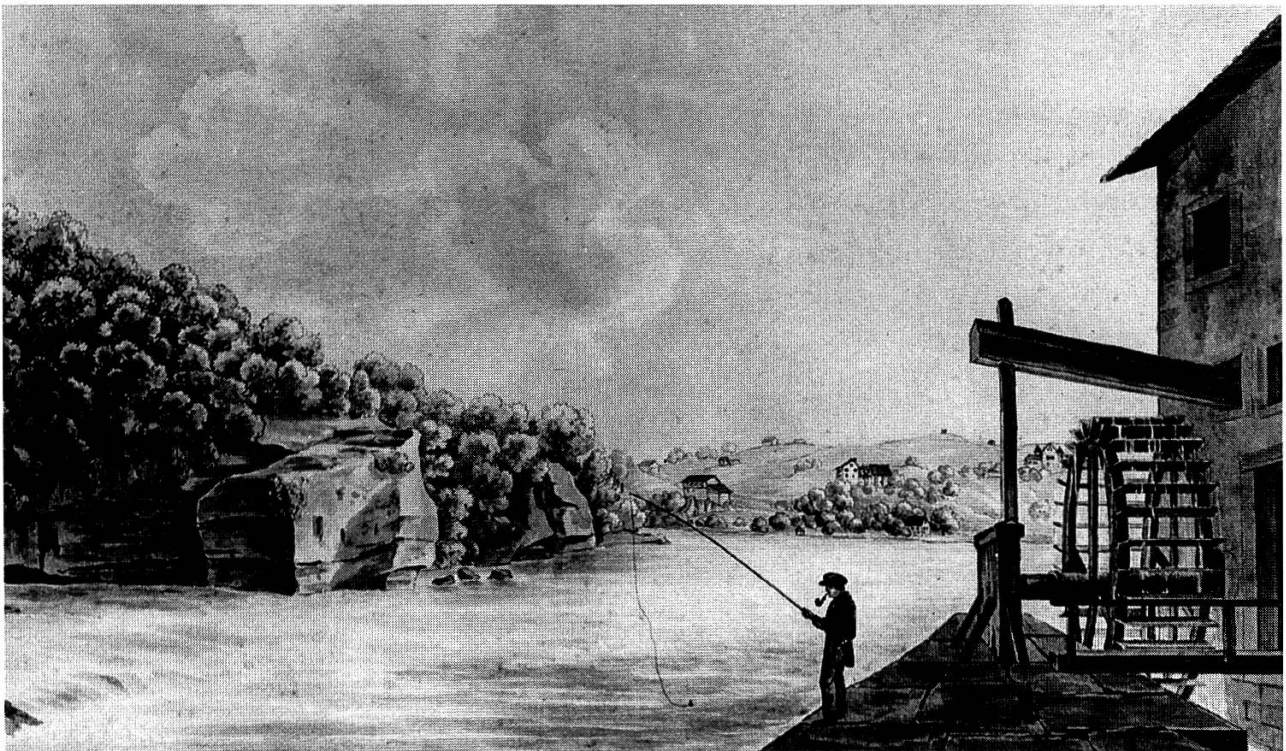


Abb. 23: Blick auf den Frauenstein von der Weissmühle aus. Zeichnung laviert, von H.W. Harder, 1850 (Museum zu Allerheiligen, Schaffhausen).

Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verlieh das Kloster die ehemals zusammengehörende Fischenz separat. Grenze zwischen den beiden Lehen war das Schmiedentörli, wobei längs des eigentlichen Klostergebietes sich das Kloster das Recht vorbehielt, selbst zu fischen. Ende 1668 gelangte die Fischenz zwischen Schmiedentörli und Scharbenstein in Besitz der Familie Meyer, die sie dem Stadtstaat abkauften. Nach verschiedenen Besitzerwechseln gelangte sie 1836 zur Fischerzunft, die schon die linke Rheinseite besass und so ihr Gebiet auf die ganze Rheinbreite ausdehnen konnte.

Mit der Zeit verloren die Fischerei als Erwerbszweig und der Fisch als Nahrungsmittel ihre Bedeutung. Eduard Im-Thurn schreibt 1840 in seinem Buch *Kanton Schaffhausen* wohl etwas krass, aber wahrscheinlich treffend: *Mit Ausnahme des Lachsfanges kann von einer Fischerei gar nicht die Rede sein. Zwar ist der Rhein in mehrere Reviere getheilt, welche verschiedenen Eigenthümern gehören und meist an Schiffer, die das Fischergewerbe nebenbei betreiben, verpachtet; die Fische sind aber so selten, daß sie nicht einmal für die Stadt Schaffhausen, wo doch die Liebhaberei für Fischessen nicht sonderlich ist, hinreichen. Nur die sogenannten Eisfische, die Alet, die Elte, und die Nase sind häufig; wer möchte sich aber an diesen schlechten Gerichten erlaben? Der Lachsfang unterhalb des Rheinfalles gehört dem Kloster Allerheiligen [d. h. dem Kanton als Rechtsnachfolger des Klosters] und ist verpachtet. Da die Lachse den Rhein nicht weiter hinauf schwimmen können, so stellen sie sich in dem Kessel des Stromes unterhalb des Falles ziemlich zahlreich ein und werden leicht erlegt.*

17.5 Nicht mehr als zweimal wöchentlich Lachs?

Fisch gehörte zum Naturallohn der Beamten, zuerst des Klosters und später des Stadtstaates Schaffhausen. Dazu gehörte der Lachs, der im Rheinfallbecken gefangen wurde. Der Pächter dieser Fischenz lieferte einen Teil des Fanges als Pachtzins ab. Ein Verzeichnis von 1672 zeigt uns, wie sie verteilt wurden.

Extractus Protocolli

in Reformationssachen, die Lächß betreffend, de dato 25^{ten} Septemb[ri]s 1672

Wo die Jahreszeit den Vorfang der Lächsen beglücket, so solle ein jewesender Pfleger hiervon, in gebührender Ordnung, denen Gesellschaft und Zünften nach (gleich es mit dem wildprät zugesehen pfelet) forderist Meinen Gen[ädigen] Herren eines wolweisen Rahts, so auch Ir Sekelmeister Stokars, Statt- und Unterschreiberen und Großweibeln, nichtweniger denen dreien herren Obrist Pfarrern, so dem Vogt deß Reichs und StattRichtern, iedem Fünff Pfund in der Blatten zu hauß senden.

Und so dieses Volnstrekt, dann zumahlen den anfang mit gantzen fischen machen, darmit auch, nach anleitung der unden-gesetzten Verzeichnuß Verfahren, gegen mein Gen[ädigen] Herren aber und obangezeigte mitverstandene persohnen, die gemerkte Ordnung wol beobachten.

Man sol auch hochgemelt unseren Gen[ädigen] Herren und denen obzugefügten, kein fisch under zwölffpfunden zuschiken, oder waß hieran abgienge, mit einem kleinen ersetzen.

Wann dann der ietzbedeüt nachstehende LachßRodel außgewisen und ieder sein darinn Bestimmte Zahl empfangen, so sollen alle überige fische mehr hochgedacht unsern Gen[ädigen] Herren, worunder angeregtermaßen Junker Sekelmeister und PannerHerr Stokar, wie gleichem Statt und Unterschreiber und Großweibel auch Begriffen, nicht weniger denen dreijen herren Obrist Pfarrern, item Vogt deß Reichs und StattRichtern und sonst niemanden anders, geReicht und eingeliefert werden.

Wolte aber der Jahrgang so schlecht sich ergeben, daß auch dem angeregten Rodel mit gantzen fischen kein genügens Beschehen könnte, dannfahls soll ein jewesender Pfleger sich seines hohen Orts hierum anmelden und weme er den mangel mit gelt zuersetzen habe, eines wolweisen Rahts erkantnuß hierüber gewertig sein.

Verzeichnus, Wieviel Lächß und weme Jehrlich, da der fang es zulaßt, solche Verfolgt werden sollen.

*8 Beden Herren Ober- auch Underpflegern, wegen ihres zu gutem deß Closters tragenden Amts und Beeidigung der Fischeren.
jedem 2.*

1 Einem Herren Statthaltern wegen Ehegrichts

29 Meinen Gen[ädigen] Herren deß Kleinen Rahts, darbei Statt- und Unterschreiber so der Großweibel auch Begriffen.

1 Junker Sekelmeister Stokarn.

1 dem Vogt deß Reichs

1 dem StattRichtern.

9 denen hiesigen Herren Pfarrern.

9 denen Herrn Pfarrern auff der Landschaft, als Wagenhausen; Illnow; Andelfingen; Degerlen; Beringen; Dörfflingen; Gailingen; Büßlingen; Randek.

6 denen Praeceptoribus der Lateinischen Schul.

1 dem Cantori

4 denen teütschen Schulmeistern

- 4 *Auff die Mägdlin Schul.*
- 2 *Beden Statt Physicis*
- 4 *Einem Ehrsamem Vogtgricht*
- 4 *Einem Ehrsamem Stattgricht*
- 1 *dem Herrn Landvogt zu Kiburg*
- 1 *dem Bischofflichen Amtmann wegen Herrn Bischoffen zu Costantz.*
- 1 *J[unke]r im Greüt zu dießenhoffen, weilen er Lehentrager der fischentzen im Lauffen.*
- 4 *deß Closters außwartlichen Beamten, benantlich Zürich, Engen, Andelfingen und dem ClosterVogt zu Hallow.*
- 1 *dem Landvogt zu Neünkirch.*
- 1 *dem Schreiber daselbste.*
- 2 *den Schifflühten deß Nideren waßers, auff die Fischer Zunfft.*
- 1 *dem Ober Bawmeister.*
- 6 *den Armen im Spital*
- 3 *den Armen SonderSiechen.*
- 1 *dem Rahtsdiener*
- 1 *deß Closters diensten zu ihrem Lachßmahl.*
- 2 *dem FreiHerren von Hornstein.*

So dann einem jewesenden Pflegern zu seinem Fischgebrauch an Jahrmarkten und andern tagen die noturfft, darinnen aber eine bescheidenheit und mäßigung zugebrauchen ist.

Actum ut supra Canzlej

Diese heute unvorstellbaren Mengen sind wohl die Grundlage zu jener Legende, die in Schaffhausen wie in Basel und Rheinfelden, aber auch an der Elbe von Dresden bis Prag und an anderen deutschen Flüssen erzählt wird. Überall sollen die Regierungen eine Ordnung erlassen haben, wonach den Dienstboten nicht mehr als zweimal pro Woche Lachs aufgetischt werden dürfe. Weder in Basel noch in Schaffhausen lässt sich ein solches amtliches Schriftstück oder ein Chronikeintrag finden, und die Literatur nennt auch für andere Städte nichts ähnliches. Vielleicht ist diese Geschichte nur ein Sinnbild dafür, wie Luxus im Überfluss nicht mehr erstrebenswert ist.

Verwendete Literatur zu Kapitel 17:

Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901. Schaffhausen 1901. S. 65–67.

Eduard Im-Thurn. Kanton Schaffhausen, historisch, geographisch, statistisch geschildert. St. Gallen 1840. (Gemälde der Schweiz, 12) S. 66–67.

Johann Jakob Rüeger. Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Band 1. Schaffhausen 1884. S. 407–408.

Karl Schib. Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen. Schaffhausen 1972. S. 138–139.

Hans Werner. Über Erwerb und Grenzen der Fischereirechte des Kantons Schaffhausen im Rhein. I. Teil in: Schaffhauser Jahrbuch, 1926. S. 183–224. II. Teil im Staatsarchiv Schaffhausen, Fischerei A 3.

Fritz Zschokke. Der Lachs und seine Wanderungen. Stuttgart 1905. S. 12.